

Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Arnsberg GmbH
zu den
Allgemeinen Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV)

Gültig ab 01.01.2024

1. Vertragsabschluß gemäß § 2 AVBWasserV

1.1 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck der Stadtwerke Arnsberg GmbH gestellt werden.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- a) Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
- b) der Name des Vertragsinstallationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
- c) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Wohngebäuden, Büro- und Verwaltungsgebäuden, SB-Märkten, Gewerbe- und Industriebetrieben, Beherbergungsbetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
- d) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage (z.B. von Brunnen) oder über die Nutzung von Dachablaufwasser,
- e) im Falle des § 3 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Arnsberg die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

1.2 Mit der Unterzeichnung des Antrages erkennt der Anschlussnehmer die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) mit den Ergänzenden Bestimmungen sowie die Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser als Vertragsinhalt an.

Wenn die Stadtwerke Arnsberg GmbH im Einzelfalle besondere Vertragsbedingungen zur Ergänzung des Antrages aufgestellt haben, so hat der Anschlussnehmer diese besonders anzuerkennen. Durch die Annahme des Antrages, insbesondere durch die Genehmigung des Anschlusses durch die Stadtwerke Arnsberg GmbH, kommt der Vertrag zustande. Damit wird nach dem Willen der Parteien ein bis zu einer rechtmäßigen Beendigung dauerndes, einheitliches Rechtsverhältnis begründet. Jede Wasserentnahme gilt als Anerkennung der AVBWasserV mit den Ergänzenden Bestimmungen sowie der Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser.

1.3 Die Stadtwerke Arnsberg GmbH schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohneigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle

Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken Arnberg GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken Arnberg GmbH unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Arnberg GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

1.4 Als Grundstück im Sinne dieser Bestimmung gilt unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich oder entstehen auf dem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt bestimmte Gebäude, so sind in der Regel für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für das Grundstück maßgeblichen Bedingungen anzuwenden (insbesondere Einzelanschluss für jedes Gebäude) soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

2.1 Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Hierzu zählt auch der fachgerechte Einbau einer DVGW-zertifizierten Mehrspartenhauseinführung. Die Hauseinführung ist nach Einbau Bestandteil des Gebäudes und steht im Eigentum des Hauseigentümers, der auch für den Unterhalt sorgen muss. Die Anschlussleitungen verbleiben vollständig im Eigentum der Stadtwerke Arnberg GmbH.

2.2 Der Anschlussnehmer hat der Stadtwerke Arnberg GmbH die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

- a) die Erstellung des Haus- und Grundstücksanschlusses,
- b) die Veränderung des Haus- und Grundstücksanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu erstatten.

2.3 Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird 14 Tage nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.

2.4 Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer sind Gesamtschuldner.

3. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle (Wasserzähler) eine Länge von 40 m überschreitet. Bei Anschlüssen von

mehr als 40 m Länge können die Stadtwerke Arnsberg GmbH verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht (Unfallverhütungsvorschriften sind zu berücksichtigen) anbringt.

4. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV

Die Inbetriebsetzung der Zähleranlage erfolgt durch die Stadtwerke Arnsberg GmbH bzw. deren Beauftragte. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Zähleranlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungsversuche jeweils den gleichen Betrag. Erfolgt die Inbetriebsetzung durch Beauftragte, sind diese zur Kostenberechnung berechtigt.

5. Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBWasserV

Der Anschlussnehmer gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Arnsberg GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, sowie dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

6. Wasserabgabe über Standrohre gemäß § 22 AVBWasserV

Standrohre für vorübergehende Wasserabgabe werden von den Stadtwerken Arnsberg GmbH nach Maßgabe des Tarifes für die Benutzung öffentlicher Hydranten vermietet. Bei der Vermietung von Standrohren haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung, der Stadtwerke Arnsberg GmbH oder dritten Personen, entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, den Stadtwerken Arnsberg GmbH das Standrohr am Ende eines jeden Vierteljahres vorzuzeigen, damit eine Überprüfung und Ablesung stattfinden kann.

Widerrechtliche Wasserentnahmen (über Standrohre, die sich nicht im Eigentum der Stadtwerke Arnsberg GmbH befinden) werden strafrechtlich verfolgt. Weiterhin wird eine Pauschalwassermenge von 150 m³ in Anrechnung gebracht.

7. Ablesung, Abrechnung, Abschlagszahlungen, Zahlung und Verzug sowie Einstellung der Versorgung gemäß §§ 20, 24, 25, 27 und 33 AVBWasserV

7.1 Die Stadtwerke Arnsberg GmbH lesen den Wasserverbrauch am Ende eines jeden Kalenderjahres ab. Die Stadtwerke Arnsberg GmbH kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkwasserzähler ermitteln. Diese sind vom Anschlussnehmer zu nutzen. Die Stadtwerke Arnsberg GmbH liest die Funkwasserzähler zu den folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen aus:

- Zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs. Die Ablesung erfolgt in der ersten bis dritten Kalenderwoche des Folgejahres.
- Bei einem Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.

- Unterjährige Auslesungen erfolgen ausschließlich anlass- und bedarfsbezogen zur Wasserverlust- und Rohrnetzanalyse.

In einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul dürfen nur Daten gespeichert und verarbeitet werden, die zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der gesamten Wasserversorgungseinrichtung erforderlich sind.

Die gespeicherten Daten dürfen nur ausgelesen werden

- zur jährlichen Abrechnung oder Zwischenablesungen des Wasserverbrauchs und
- anlassbezogen, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist.

7.2 Der Allgemeine Tarif wird in Form einer Jahresabrechnung und von Vorauszahlungen erhoben. Die Jahresabrechnung wird zu Beginn des nachfolgenden Jahres durchgeführt.

7.3 Die Vorauszahlungen richten sich nach den Vorauszahlungsterminen für die Grundbesitzabgaben der Stadt Arnsberg. Die Stadtwerke Arnsberg GmbH können andere Zeitabstände festlegen.

7.4 Ergibt sich bei der Jahresabrechnung, dass die berechneten Vorauszahlungen zur Abdeckung der Forderung nicht ausreichen, so ist der verbleibende Restbetrag mit der ersten Vorauszahlungsrate des auf die Jahresabrechnung folgenden Kalenderjahres fällig.

7.5 Übersteigen die berechneten Vorauszahlungen die Jahresabrechnung, so wird, wenn die Gutschrift die erste Vorauszahlungsrate des jeweiligen Jahres nicht erreicht, eine Verrechnung mit den Vorauszahlungen vorgenommen.

Übersteigt die Gutschrift der Jahresabrechnung die festgesetzte Vorauszahlungsrate des jeweiligen Jahres, so wird bei Abbuchern der überzahlte Betrag dem Konto des Anschlussnehmers direkt gutgeschrieben. Bei den anderen Anschlussnehmern wird in gleichgelagertem Fall eine Überweisung auf das Konto des Anschlussnehmers vorgenommen, wenn dieser den Stadtwerke Arnsberg GmbH sein Geldinstitut und die Nummer seines Kontos mitgeteilt hat.

7.6 Bei Zahlungsverzug werden fällige Rechnungen und Abschläge schriftlich angemahnt. Hierfür berechnen die Stadtwerke Arnsberg GmbH einen Betrag von 3,00 €. Für die Unterbrechung der Wasserversorgung und die Wiederinbetriebnahme berechnen die Stadtwerke Arnsberg GmbH die entstandenen Kosten, mindestens jedoch 15,00 €.

Arnsberg, den 16.11.2023